

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fa. Stage Solution

§ 1

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge der Fa. Stage Solution und dem Auftraggeber und sind Inhalt des zwischen den Vertragsparteien schriftlich abgeschlossenen Vertrags.

1. Abweichende Bestimmungen, auch soweit sie in den AGB des Auftraggebers geregelt sind, finden keine Anwendung, es sei denn, dass insoweit eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
2. Der Auftraggeber erklärt mit seiner Unterschrift unter den schriftlichen Vertrag, dass er die nachfolgend aufgeführten AGB zur Kenntnis genommen hat.

§ 2

1. Sämtliche mit Stage Solution geschlossenen Verträge sind reine Dienstleistungs- bzw. Mietverträge.
2. Die von Stage Solution unterbreiteten schriftlichen Angebote sind freibleibend und haben eine Gültigkeitsdauer von 14 Tagen ab Zugang des schriftlichen Angebots bei dem Auftraggeber, ausgehend von dem im Angebot aufgeführten Datum und einer anschließenden Postlaufzeit von maximal 3 Tagen. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Umsatzsteuer.
3. Ein Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots zustande. Die Annahme kann in schriftlicher oder fernschriftlicher Form (Fax) oder in Textform (§§ 126,126b BGB) erfolgen.
4. Mündliche Vereinbarungen, Nebenabsprachen, sonstige Zusagen sowie Ergänzungen und Änderungen von bereits abgeschlossenen Verträgen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit stets der Schriftform.

§ 3

1. Die vertraglich vereinbarten Zahlungen sind ohne Abzüge ausschließlich entweder in bar oder per Überweisung zu leisten. Die Zahlungsweise wird bei Vertragsabschluss festgelegt. Bei Barzahlung ist der Betrag spätestens unmittelbar vor Beginn der Aufbuarbeiten zu der Veranstaltung an einen von Stage Solution autorisierten Mitarbeiter zu leisten. Bei Zahlung per Überweisung muss der

Zahlungsbetrag spätestens am Tag der Veranstaltung dem Geschäftskonto von Stage Solution gutgeschrieben sein.

2. Bei Nichtzahlung tritt Zahlungsverzug auf Seiten des Auftraggebers ein.

Stage Solution hat dann das Recht auf eine sofortige fristlose Kündigung des Vertrags ohne Einräumung einer weiteren

Zahlungsfrist. Stage Solution wird von der Erfüllung sämtlicher weiterer Vertragspflichten entbunden. Ein Entschädigungsanspruch des Auftraggebers gegenüber Stage Solution, insbesondere auch im Hinblick auf evtl. vom Auftraggeber anderweitig erbrachte Leistungen oder erteilte Aufträge an Dritte für die Durchführung der Veranstaltung. Der Auftraggeber ist Stage Solution gegenüber zum Schadensersatz aus der Nichtzahlung (mindestens die Zahlung des vereinbarten Rechnungsbetrags) verpflichtet (vergl. § 6)

§ 4

1. Für den Auftraggeber ist ein Rücktritt von dem abgeschlossenen Vertrag jederzeit möglich. Der Rücktritt kann in Schrift- oder Textform erklärt werden.

2. Im Fall eines Rücktritts ist vom Auftraggeber nachfolgend anteilige Entschädigungspauschale von dem vertraglich vereinbarten Zahlungsbetrag (netto) zu erbringen:

- bis 30 Tage vor Gebrauchszeitraum: 30%
- bis 20 Tage vor Gebrauchszeitraum: 50%
- bis 10 Tage vor Gebrauchszeitraum: 100%

3. Sofern Stage Solution nach der rechtswirksamen Mitteilung des Rücktritts durch den Auftraggeber für den ursprünglich vereinbarten Zeitraum der Veranstaltung einen anderen Vertrag wirksam abschließen kann, vermindert sich die Entschädigungspauschale des Auftraggebers um den Betrag, der sich aus der Differenz der Entgelte aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber (Altvertrag) und dem neu abgeschlossenen Vertrag mit einem Dritten (Neuvertrag) ergibt.

§ 5

1. Für Stage Solution ist ein Rücktritt vom Vertrag, ohne dass Zahlungs- oder Schadenersatzansprüche auf Seiten des Auftraggebers ausgelöst werden, dann möglich, wenn höhere

Gewalt, behördliche Anordnungen, die durch ein Versäumnis auf Seiten des Auftraggebers bedingt sind, Betriebsstörungen auf Seiten des Auftraggebers oder andere von Stage Solution nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen. Von Stage Solution bereits erbrachte Leistungen sind zu ersetzen.

2. Dieses gilt auch bei nicht von Fa. Stage Solution zu vertretenen unvorhergesehenen und unvermeidbaren Umständen wie Erkrankung von Mitarbeitern, Nichtlieferung von Geräten durch Drittfirmen pp., die zu einer Unmöglichkeit der Leistung auf Seiten der Fa. Stage Solution führen. Ferner gilt dieses auch für den Fall von unvorhergesehenen plötzlich auftretenden technischen Defekten an Geräten, die für die Veranstaltung unentbehrlich sind, die nachweislich nicht rechtzeitig bis zum Veranstaltungsbeginn behoben werden konnten und die nicht auf mangelnde Wartung beruhen. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber durch Stage Solution unverzüglich über die Nichterbringung der vertraglichen Leistung zu informieren. Bereits an Stage Solution erbrachte Zahlungen sind an den Auftraggeber zurückzuerstatten.

§ 6

Jede Vertragspartei hat im Falle einer von ihr zu vertretenden Vertragsverletzung eine Konventionalstrafe in Höhe des vereinbarten Rechnungsbetrages an die jeweils andere Vertragspartei zu zahlen.

Weitergehende Schadenersatzansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7

1. Die rechtzeitige Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und die fristgerechte Entrichtung der GEMA-Gebühren sind alleinige Verpflichtung des Auftraggebers. Dieser hält Stage Solution in Bezug auf anfallende GEMA-Gebühren und etwaig entstehende Ansprüche Dritter unwiderruflich von Ansprüchen jeder Art frei. Dieses gilt auch für etwaig entstehende Rechtsverfolgungskosten.

2. Die Entrichtung der GEMA-Gebühren und der Nachweis darüber sind eine wesentliche Vertragsverpflichtung des Auftraggebers. Bei Nichterfüllung ist Stage Solution zum fristlosen Rücktritt vom Vertrag und zum Schadenersatz (vergl. § 6) berechtigt.

§ 8

1. Stage Solution erbringt die Anlieferung und den Aufbau sowie den späteren Abbau und Abtransport

des vertraglich vereinbarten Equipments und die Durchführung der Veranstaltung.

2. Der Aufbau und spätere Abbau des Equipments nebst Abtransport findet rechtzeitig unmittelbar vor bzw. nach der Veranstaltung statt. Sofern allerdings vom Auftraggeber eine andere Aufbau- bzw. Abbauzeit in Auftrag gegeben wird, werden die daraus entstehenden Kosten für eine weitere An- und Abfahrt gesondert in Rechnung gestellt.

§ 9

1. Der Auftraggeber stellt Stage Solution von allen Schadenersatzansprüchen frei, die nicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Stage Solution Mitarbeitern

verursacht wurden.

2. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden oder Verlust an dem im Eigentum von Stage Solution stehendem Equipment und den Datenträgern, die vor, während oder nach der Veranstaltung

durch den Auftraggeber oder dritte Personen, die dessen persönlichem Umfeld zuzuordnen sind, sowie dessen Angestellte oder Gäste der Veranstaltung entstehen bzw. entstanden sind. Stage Solution ist verpflichtet, festgestellte Beschädigungen unverzüglich nach Kenntnisserlangung dem Auftraggeber zu melden. Die Schäden sind schriftlich und ggf. optisch durch Fotoaufnahmen zu dokumentieren.

3. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden oder Verlust an dem Eigentum von Stage Solution stehendem Equipment vom Zeitpunkt an der Lieferung / Aufbau bis zum Zeitpunkt der Abholung / Abbau des Equipments. Der Auftraggeber verpflichtet sich zudem für den gesamten Zeitraum von der

Anlieferung bis zur finalen Abholung durch BlueLine Event und Bau einen Wachschutz mit der Erteilung einer Erlaubnis gemäß §34a der Gewerbeordnung zu beauftragen.

4. Für nachgewiesene Schäden am Equipment aufgrund einer Unterbrechung der Stromzufuhr haftet der Auftraggeber, unabhängig von seinem etwaig vorliegenden Verschulden.

5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Versicherung für die ihm zur Durchführung der Veranstaltung seitens Stage Solution überlassenen Gegenstände (technische Geräte/Mobilier pp)

abzuschließen. Die überlassenen Gegenstände werden vom Auftraggeber in fehlerfreiem Zustand übernommen. Geltend zu machende Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen.

6. Aus Beschädigungen oder Nichtrückgabe der überlassenen Gegenstände entstandene

Schadenersatzansprüche (Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten) seitens Stage Solution sind nach Vorlage der Schadenaufstellung binnen 3 Tagen auszugleichen. Entstehen aus der

Vertragsverletzung (§9 Nr.5) von dritter Seite gegenüber Stage Solution

Schadenersatzansprüche, so stellt der Auftraggeber die Fa. Stage Solution von etwaig

entstehenden Ansprüchen Dritter unwiderruflich in vollem Umfang frei. Dieses gilt auch für etwaig entstehende Rechtsverfolgungskosten.

7. Die vom Auftraggeber der Fa. Stage Solution genannten und dem Vertrag zugrunde gelegten

Daten für die Durchführung der Veranstaltung wie zB. Aufmaß für den Bereich des Zelt- und

Bühnenaufbaus, Anzahl der teilnehmenden Personen pp. sind für Stage Solution verbindlich.

Bei sich ergebenden Änderungen dieser Daten nach Vertragsabschluss können vom Auftraggeber

gegenüber Stage Solution keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden. Sofern

Stage Solution diese Änderungen der Daten noch zeitnah berücksichtigen und erfüllen kann, ist

insoweit eine schriftliche Ergänzung des Vertrags notwendig und die Übernahme der entstehenden

Mehrkosten vom Auftraggeber verbindlich zuzusichern.

8. Sofern der Auftraggeber eine vertragsgemäße Durchführung der von der Fa. Stage Solution erbrachten Leistungen beanstandet, hat er bis zum Veranstaltungsbeginn den Verantwortlichen der Fa.

Stage Solution darüber zu informieren. Die Beanstandungen sind in einem schriftlichen

Protokoll aufzulisten und detailliert zu bezeichnen. Das Protokoll ist von beiden Vertragsparteien mit Ort

und Zeitangabe zu unterschreiben.

§10

1. Stage Solution behält sich das Recht vor, die Veranstaltung abzubrechen, wenn

Wettereinflüsse (Wetterwarnung Stufe 2 des Deutschen Wetterdienstes/ ab Windstärke 8 in Bft. für den

Veranstaltungsort, Gewitter, Starkregen) oder Personengruppierungen, verbunden mit Ausschreitungen

und Gewaltanwendungen, eine Gefahr darstellen, die eine körperliche Unversehrtheit von auf der

Veranstaltung anwesenden Personen einschließlich der Mitarbeiter von Stage Solution oder

Stage Solution gehörendem Material einschließlich aller technischen Geräte hervorrufen

können. In einem solchen Fall entfallen Schadenersatzansprüche jeglicher Art von Seiten des

Auftraggebers. Der vereinbarte Zahlungsanspruch seitens Stage Solution bleibt bei dem Abbruch der Veranstaltung jedoch unberührt.

2. Kann Stage Solution die vereinbarten Leistungen aufgrund von nicht in ihrem Betrieb liegenden Umständen nicht erbringen, beispielhaft sollen hier aufgeführt werden fehlende Stromzufuhr, Diebstahl von Material bzw. technischem Gerät, behördliche Anordnungen, so entfällt für den Auftraggeber ein Rücktritts- und Schadenersatzanspruch gegenüber Stage Solution. Der vereinbarte Zahlungsanspruch seitens Stage Solution bleibt hiervon unberührt.

3. Treten während der von Stage Solution durchgeführten Veranstaltung unvorhergesehene technische Probleme an den eingesetzten und zur Verfügung gestellten technischen Geräten auf, die von Stage Solution nicht zu vertreten sind und die nicht auf mangelnde Wartung beruhen, so sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausdrücklich ausgeschlossen. Auch in diesem Fall bleibt der vereinbarte Zahlungsanspruch seitens Stage Solution bestehen. Stage Solution ist allerdings verpflichtet, sofern örtlich und zeitlich möglich, Ersatzgeräte auf eigene Kosten zu beschaffen. Ist dieses nicht möglich und muss die Veranstaltung aus diesen vorgenannten Gründen abgebrochen werden, kann der Auftraggeber den Rechnungsbetrag mindern, und zwar im Verhältnis der Gesamtdauer der Veranstaltung zu der bis zum Eintritt der technischen Störung bereits verstrichenen Zeitdauer.

§ 11

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten zusätzlich zu den unter §§ 1 – 10 aufgeführten

Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Auftraggeber, der von der Fa. Stage Solution Veranstaltungsgegenstände anmietet, insbesondere wenn er

1. die Mietsachen bei Stage Solution abholt oder
2. Stage Solution die Mietsachen bei dem Mieter abliefert, dieser aber die Mietsachen selbst aufbaut und betreibt.

§ 12

1. Die vertragsmäßig vereinbarte Mietzeit beginnt mit dem Tag der Abholung bzw. der Übergabe der Mietsache an den Mieter oder dessen Bevollmächtigten und endet mit dem Tag der Rückübergabe der

Mietsache innerhalb der Geschäftszeit von Stage Solution bzw. der vereinbarten Rückübergabezeit. Ein angebrochener Tag wird als voller Tag berechnet.

2. Bei Nichtabholung der Mietsache am vereinbarten Tag des Mietbeginns oder Unmöglichkeit der Übergabe am vereinbarten Lieferort durch Verschulden des Mieters oder bevollmächtigter Dritter tritt sofortiger Verzug des Mieters ein. Der vereinbarte Mietpreis ist in vollem Umfang zu zahlen. Gleiches gilt für Personal- und Sachkosten, die durch das Verbringen der Mietsache an den Übergabeort entstanden wären.

3. Erfolgt die Rückgabe nicht zu dem vertraglich festgelegten Termin und somit verspätet bzw. kann die Rückabholung durch Verschulden des Mieters oder bevollmächtigter Dritter erst verspätet durchgeführt werden, so haftet der Mieter für die durch die verspätete Rückgabe auf Seiten von BlueLine Event und Bau entstehenden Schäden, insbesondere für eine Ersatzbeschaffung der Mietgegenstände. Für jeden Tag der Überschreitung des Rückgabetermins ist darüber hinaus mindestens der Tagesmietpreis zu zahlen.

§ 13

1. Der Mieter übernimmt die angemieteten Gegenstände in einwandfreiem Zustand. Sollten im Zeitpunkt der Übernahme vom Mieter Mängel jedweder Art festgestellt und reklamiert werden, sind diese schriftlich spätestens 2 Stunden nach Lieferung festzuhalten und an Stage Solution per Mail zu übermitteln. Späteres Vorbringen nach der Übergabe wird nicht anerkannt.

2. Der Mieter haftet während des Mietzeitraums für alle Schäden, die aus der Benutzung des Mietobjekts resultieren. Bei Verlust oder Beschädigung des Mietobjekts ist der Mieter verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch Dritte oder höhere Gewalt verursacht werden, wie Schäden durch Brand, Sturm, Unwetter, Hagel, Schnee, Wasser, Einbruch, Diebstahl, Vandalismus und Terrorismus. Wenn der Schaden noch repariert werden kann und die Kosten dafür nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert des Artikels, muss der Mieter die Reparaturkosten ersetzen. In allen anderen Fällen wird der Wiederbeschaffungswert dem Mieter in Rechnung gestellt. Der Mieter ist auch für die Einhaltung aller öffentlich rechtlicher Vorschriften alleinverantwortlich.

3. Bei eintreten folgender Vorkommnisse ist der Mieter verpflichtet die Fa. Stage Solution sofort darüber zu informieren: Wind ab Stufe 8, Hagel, Schneebildung auf dem Mietobjekten, Einbruch oder Vandalismus auf dem mit dem Mietobjekten zusammenstehenden Grundstück oder anderem Zusammenhang, Brand oder Wasserschaden auf dem mit dem Mietobjekten zusammenstehenden Grundstück oder anderem Zusammenhang.

4. Der Mieter hat die angemieteten Gegenstände in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Festgestellte Schäden hat er mit der Rückgabe anzuzeigen. Die Rücknahme der Gegenstände durch Stage Solution ist allerdings keine Bestätigung der Schadenfreiheit. Bei späterer nachweisbarer Feststellung von Schäden bleiben Schadenersatzansprüche seitens Stage Solution insoweit nicht ausgeschlossen.

5. Ist die Mietsache bei der Rückgabe beschädigt, haftet der Mieter für alle Stage Solution hieraus entstehender Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber Dritten, entgangenem Gewinn und alle weiteren entstehenden Kosten. Reparaturkosten oder Kosten einer Wiederbeschaffung sind vom Mieter innerhalb von 3 Tagen nach Rückgabe der Mietsache auszugleichen.

6. Treten während der Mietzeit Mängel trotz vertragsgemäßer Nutzung auf, sind diese unverzüglich Stage Solution gegenüber schriftlich zu melden. Mängelhaftungsansprüche gegenüber Stage Solution werden nur dann anerkannt, wenn der Auftraggeber nachweisen kann, dass der eingetretene Schaden unabhängig von einer vertragsgemäßen Nutzung ohne eigenes Verschulden und ohne Verschulden auf Seiten Dritter sowie ohne Vorliegen höherer Gewalt eingetreten ist.

7. Die Mietgegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder an einem anderen als den vereinbarten Aufstellort verbracht werden. Stage Solution ist berechtigt, bei Kenntnisnahme von einem derartigen Verstoß den Vertrag fristlos zu kündigen und die sofortige Rückgabe der Mietsachen zu verlangen, ohne dass Stage Solution gegenüber dem Mieter schadenersatzpflichtig wird. Der Mieter haftet für sämtliche Folgeschäden aufgrund dieser Vertragsverletzung.

8. Der Mieter hat die Mietsachen von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten. Er ist verpflichtet, Stage Solution unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Dritte an den Mietgegenständen

Ansprüche geltend machen und diese durchsetzen wollen. Er trägt die hieraus entstehenden Folgekosten zur Wahrung der Rechte seitens Stage Solution.

§ 14

1. Stage Solution kann für alle Mietverträge vollständige Vorkasse oder einen schriftlich zu bestimmenden prozentualen Anteil des späteren Rechnungsbetrages als Vorauszahlung verlangen.

Ansonsten ist der Rechnungsbetrag sofort rein netto fällig, zahlbar in bar oder per Überweisung.

2. Stage Solution behält sich vor, bei höherwertigen Mietgegenständen eine vertraglich festzusetzende Sicherheitsleistung vom Mieter zu verlangen. Diese ist unverzüglich nach Beendigung der Mietzeit bei mangelfreier Rückgabe der Mietsache an den Mieter zurückzuzahlen. Andernfalls ist Stage Solution berechtigt, die vollständige oder teilweise Aufrechnung aus eigenen Schadenersatzansprüchen dem Mieter gegenüber zu erklären.

§ 15

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Diese behalten weiterhin Gültigkeit. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 16

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass seine der Fa. Stage Solution im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden persönlichen Daten per EDV gespeichert und verarbeitet werden. Die Daten werden streng vertraulich behandelt und dürfen seitens Stage Solution nicht an Dritte aus außerhalb des Vertragsinhalts stehenden Gründen weitergegeben werden. Sie dürfen nur im Rahmen der Vertragsbeziehung ausgewertet und aufgezeichnet bleiben.

§ 17

Für beide Vertragsparteien ist Bad Kleinen der Erfüllungsort und Wismar der Gerichtsstand. Dieser Gerichtsstand gilt auch, wenn der Auftraggeber keinen im Inland bekannten gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.

Bad Kleinen 31.05.2023